



**GEMEINSCHAFT FÜR
ÜBERWACHUNG IM BAUWESEN E. V.**

**GÜTEZEICHENSATZUNG
„ERHALTUNG VON BAUWERKEN“**

1. April 2011

Inhalt

1	Zweck des Gütezeichens	3
2	Errichtung und Gestalt des Gütezeichens	3
3	Rechte am Gütezeichen	3
4	Verleihung des Gütezeichens	3
4.1	Allgemeines	3
4.2	Voraussetzung für das Führen des Gütezeichens.....	4
4.3	Nachweisführung	4
4.4	Antrag auf Verleihung	4
4.5	Beschlussfassung zur Verleihung	4
4.6	Ablehnung des Antrags.....	4
5	Recht zur Benutzung des Gütezeichens	5
5.1	Verwendung des Gütezeichens	5
5.2	Vorbehaltene Nutzung durch die GÜB	5
5.3	Werbung mit dem Gütezeichen.....	5
5.4	Beendigung des Rechts zur Benutzung des Gütezeichens	5
5.5	Pflichten bei Beendigung des Rechts zur Benutzung des Gütezeichens.....	5
6	Rechte und Pflichten der Beteiligten	5
6.1	Schutz des Gütezeichens durch die GÜB	5
6.2	Verpflichtungen der Gütezeichenbenutzer	5
7	Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen	6
7.1	Allgemeines	6
7.2	Befristung des Rechts zur Benutzung des Gütezeichens	6
7.3	Erlöschen des Rechts zur Benutzung des Gütezeichens	6
8	Maßnahmen bei Verstößen	6
8.1	Allgemeines	6
8.2	Verweis.....	6
8.3	Verwarnung mit oder ohne Geldbuße	7
8.4	Entzug des Gütezeichens	7
8.5	Frist vor Wiederverleihung	7
9	Schutz des Gütezeichens	7
9.1	Mitteilungspflicht der Gütezeichenbenutzer.....	7
9.2	Vertragsstrafe	8
10	Salvatorische Klausel	8
11	Übergangsregelungen	8
11.1	Inkrafttreten	8
11.2	Bisherige Verleihungsfristen	8
11.3	Bestandsschutz für bestehende Gütezeichen	8

1 Zweck des Gütezeichens

Durch Einführung eines Gütezeichens „Erhaltung von Bauwerken“, im Folgenden Gütezeichen genannt, will die Gemeinschaft für Überwachung im Bauwesen E. V. (GÜB) diejenigen ordentlichen Mitglieder kenntlich machen, die berechtigt und in der Lage sind, nach den sich aus einschlägigen Regelwerken¹ ergebenden Überwachungsbestimmungen Arbeiten zum Schützen und Instandsetzen von Bauwerken fachgerecht auszuführen und zu überwachen und hierbei ein nachgewiesenermaßen gleich bleibend hohes Qualitätsniveau einzuhalten.

2 Errichtung und Gestalt des Gütezeichens

Das hiermit errichtete Gütezeichen „Erhaltung von Bauwerken“ besteht aus einer auf einem Dreieck ruhenden Kreisfläche, die sich durch einen weißen Kreisring vom Dreieck abhebt, und in deren Mitte der weiße Schriftzug „geb“ als Symbol für „Gütezeichen Erhaltung von Bauwerken“ herausgehoben ist, sowie aus der Aufschrift „Gütezeichen Erhaltung von Bauwerken“ gemäß nachfolgender Abbildung:



Gütezeichen Erhaltung von Bauwerken

Das Gütezeichen kann auch ohne Text-Zusatz angewendet werden.

3 Rechte am Gütezeichen

Das Gütezeichen ist Eigentum der GÜB (Zeichenbenutzer). Die Rechte aus der Eintragung des Zeichens beim Deutschen Patent- und Markenamt sowie Ansprüche aus einer widerrechtlichen Benutzung oder sonstigen Beeinträchtigung des Zeichens stehen der GÜB als dem Inhaber des Zeichens zu.

4 Verleihung des Gütezeichens

4.1 Allgemeines

Die GÜB verleiht auf Antrag das Recht zur Benutzung des Gütezeichens an ordentliche Mitglieder, die überwachte Maßnahmen zum Erhalten von Bauwerken durchgeführt haben, die keine bzw. geringfügige Beanstandungen enthalten, unter Verwendung von:

- Beton, Zementmörtel, kunststoffmodifiziertem Zementmörtel,
- Stoffen für das Füllen von Rissen und Hohlräumen,
- Korrosionsschutzstoffen für die Bewehrung,
- Oberflächenschutzsystemen, Reaktionsharzmörteln

¹ z. B. DAfStb-Richtlinie Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen bzw. ZTV-ING oder ZTV-W

und hierbei nachgewiesenermaßen ein gleich bleibend hohes Qualitätsniveau einhalten.

Dieses Gütezeichen kann nach entsprechender Prüfung erweitert werden für das:

- Einbauen, Instandhalten und Instandsetzen von Beschichtungen in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (WHG-Fachbetriebseigenschaft gemäß § 62 WHG),
- Verstärken von Bauteilen mit Stahllaschen bzw. CFK-Lamellen.

4.2 Voraussetzung für das Führen des Gütezeichens

Voraussetzung für das Führen des Gütezeichens ist der Nachweis der Einhaltung der einschlägigen Technischen Regelwerke durch eine von erfahrenem Fachpersonal ordnungsgemäß durchgeführte Überwachung durch das Bauunternehmen.

4.3 Nachweisführung

Der Nachweis für die erstmalige Verleihung des Gütezeichens wird in der Regel über mindestens drei bestandene Überwachungsberichte der GÜB im Anerkennungsbereich Instandsetzung geführt, die keine bzw. geringfügige Beanstandungen enthalten und innerhalb eines 24 Monate dauernden Zeitraums für Baustellen des Antragstellers erstellt wurden. Werden mehr als drei Überwachungsberichte im Nachweiszeitraum erstellt, so sollten die o. g. Kriterien in etwa 3/4 der Fälle nachgewiesen werden.

4.4 Antrag auf Verleihung

Der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens ist an die Geschäftsführung der GÜB zu richten und durch die GÜB anhand von Überwachungsberichten für Baustellen des antragstellenden Unternehmens zu prüfen.

4.5 Beschlussfassung zur Verleihung

Je nach dem Ergebnis der Prüfung schlägt der Leiter² dem Fachausschuss Instandsetzung die Verleihung des Gütezeichens vor, die bei entsprechender Beschlussfassung durch den Leiter² und den Vorsitzenden des Vereins beurkundet wird.

4.6 Ablehnung des Antrags

Im Falle einer Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Der Antragsteller kann die Ursachen für die Ablehnung beseitigen und den Antrag erneut stellen. Vor einer erneuten Ablehnung hat der Leiter² den Fachausschuss Instandsetzung um Stellungnahme zu ersuchen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Bescheidzustellung beim Vorstand Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer binnen 3 Wochen nach Zustellung des Beschwerdebescheids eine Entscheidung des Schiedsgerichts nach der *Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen einschließlich Anlagenbau (SGO Bau)* herbeiführen.

² Die Position des Leiters ist in der Satzung beschrieben: Es handelt sich hier um den Leiter der Überwachungsstelle im Anerkennungsbereich Instandsetzung.

5 Recht zur Benutzung des Gütezeichens

5.1 Verwendung des Gütezeichens

Die beurkundete Zeichenverleihung berechtigt den Zeichenbenutzer, das Zeichen auf Bauchildern oder in anderer Weise zu führen bzw. zu verwenden.

5.2 Vorbehaltene Nutzung durch die GÜB

Der GÜB steht das alleinige Recht zu, Mittel zur Anwendung des Gütezeichens (Prägestempel, elektronische Medien, Matern, Siegelmarken o. ä.) herstellen und ausgeben zu lassen oder die Erlaubnis zur Herstellung zu geben und die Anwendungsart näher festzulegen.

5.3 Werbung mit dem Gütezeichen

Für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung, auf Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen u. ä. kann der Vorstand besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhindern.

5.4 Beendigung des Rechts zur Benutzung des Gütezeichens

Das Recht zur Zeichenbenutzung endet mit dem Entzug nach Abschnitt 8.4 oder mit dem Erlöschen nach Abschnitt 7.3 oder wenn der Zeichenbenutzer aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird.

5.5 Pflichten bei Beendigung des Rechts zur Benutzung des Gütezeichens

Die Zeichenbenutzer verpflichten sich, bei Verlust des Zeichenbenutzungsrechts alle im Besitz befindlichen Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (auch Briefbögen, Firmenprospekte oder andere Geschäftspapiere sowie Hinweise auf das Gütezeichen im Internet) und die Verleihungsurkunde ohne Anspruch auf Rückerstattung zu vernichten.

6 Rechte und Pflichten der Beteiligten

6.1 Schutz des Gütezeichens durch die GÜB

Die GÜB ist berechtigt und verpflichtet, zum Schutze des Gütezeichens die Einhaltung der Benutzungsbedingungen nach dieser Gütezeichensatzung zu überwachen, gegen widerrechtliche Benutzung und sonstige Störungen und Beeinträchtigungen des Zeichengebrauchs durch Außenstehende sowie gegen Missbrauch des Gütezeichens durch Zeichenbenutzer einzuschreiten.

6.2 Verpflichtungen der Gütezeichenbenutzer

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, zum Schutze des Gütezeichens ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen die Benutzungsbedingungen und Beeinträchtigungen des Zeichengebrauchs unverzüglich der GÜB mitzuteilen und dazu beizutragen, den mit der Einführung und der Verwendungserlaubnis des Gütezeichens angestrebten Qualitätsstandard in jeder möglichen Weise zu fördern.

7 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

7.1 Allgemeines

Das Recht, das Gütezeichen zu führen, wird ausschließlich ordentlichen Vereinsmitgliedern (Zeichenbenutzern) verliehen. Die Verleihung richtet sich nach Abschnitt 4 dieser Gütezeichensatzung. Die Verleihung darf nicht von anderen als den auf die Durchführung der Gütesicherung abzielenden Verpflichtungen abhängig gemacht werden.

7.2 Befristung des Rechts zur Benutzung des Gütezeichens

Das Recht auf Benutzung des Gütezeichens wird auf bestimmte Zeit verliehen. Es erlischt nach zwei Jahren, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das Mitglied die Voraussetzungen für die Verleihung weiterhin erfüllt. Dieser Nachweis erfolgt durch die erfolgreiche Anmeldung und Durchführung von mindestens drei Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 4.3 (oder längerfristige Instandsetzungsmaßnahmen mit insgesamt mindestens drei Überwachungsvorgängen) im Anerkennungsbereich Instandsetzung.

7.3 Erlöschen des Rechts zur Benutzung des Gütezeichens

Bei Nichterfüllen der Anforderungen nach Abschnitt 7.2 hat das Mitglied die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Gütezeichens einen Antrag auf eine gebührenpflichtige Prüfung der personellen und gerätetechnischen Voraussetzungen durch einen von der GÜB Beauftragten zu stellen. Diese Möglichkeit wird nur einmalig gewährt. Werden die Anforderungen nach Abschnitt 7.2 weiterhin nicht erfüllt bzw. wird der Antrag auf Prüfung der personellen und gerätetechnischen Voraussetzungen nicht oder nicht fristgerecht bei der GÜB gestellt oder wird die Prüfung der gerätetechnischen und personellen Voraussetzungen nicht bestanden, erlischt das Recht zur Benutzung des Gütezeichens. Das Erlöschen des Rechts zur Benutzung des Gütezeichens wird dem Mitglied vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung oder dem Leiter² schriftlich mitgeteilt. Mit Erhalt des Schreibens verliert das Mitglied die in Abschnitt 6 genannten Rechte und Pflichten. Eine Neubeantragung des Gütezeichens nach Abschnitt 4 ist möglich.

8 Maßnahmen bei Verstößen

8.1 Allgemeines

Bei Verstößen gegen die Satzung des Vereins, gegen seine in Grundsatzbeschlüssen festgeschriebenen Überwachungsregeln, gegen die einschlägigen Technischen Regelwerke oder diese Gütezeichensatzung können vom Verein nachfolgende Maßnahmen getroffen werden:

8.2 Verweis

Ein Verweis wird durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Obmann des Fachausschusses Instandsetzung bei mehrmaligen geringen Verstößen gegen die Grundsatzbeschlüsse oder gegen die Gütezeichensatzung ausgesprochen. Die den Verweis auslösenden Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Der Verweis hat eine Wiederholungsprüfung zur Folge.

Als Rechtsmittel gegen den Verweis steht die Beschwerde an den Vorstand offen, diese hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

8.3 Verwarnung mit oder ohne Geldbuße

Eine Verwarnung mit oder ohne Geldbuße wird durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Obmann des Fachausschusses Instandsetzung ausgesprochen

- bei groben Verstößen gegen die Grundsatzbeschlüsse oder gegen die Gütezeichensatzung,
- wenn Mängel, für die ein Verweis erteilt wurde, bei der Wiederholungsprüfung nicht abgestellt waren.

Das verwarnte Mitglied hat unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung bzw. zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Mängel zu treffen und die Abstellung dieser Mängel durch eine Wiederholungsprüfung nachzuweisen.

Als Rechtsmittel gegen die Verwarnung steht die Beschwerde an den Vorstand offen, diese hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

8.4 Entzug des Gütezeichens

Das Gütezeichen wird auf Beschluss des Fachausschusses Instandsetzung entzogen

- bei schwerwiegenden Verstößen/Abweichungen/Defiziten gegen die vereinbarten Qualitätskriterien gemäß Satzung auf einer oder mehreren Baustellen,
- wenn nach vorausgegangener Verwarnung auf einer oder mehreren Baustellen erneut Mängel festgestellt werden,
- wenn eine Wiederholungsprüfung wegen wesentlicher Mängel nicht bestanden wird.

Gegen den Entzug des Gütezeichens stehen dem Mitglied die Rechtsmittel gemäß Abschnitt 3.4 (d) der Satzung zu. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

8.5 Frist vor Wiederverleihung

Frühestens 6 Monate nach einem Entzug des Gütezeichens kann die Wiederverleihung des Gütezeichens beantragt werden. Der Fachausschuss Instandsetzung kann in diesen Fällen besondere Auflagen erlassen.

9 Schutz des Gütezeichens

9.1 Mitteilungspflicht der Gütezeichenbenutzer

Die Pflicht der GÜB, gegen Beeinträchtigungen des Zeichengebrauchs und bei Zeichenmissbrauch einzuschreiten (Abschnitt 6.1 der Gütezeichensatzung), verpflichtet zugleich die Gütezeichenbenutzer, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen Zeichenbenutzungsbedingungen und jeden Fall von Zeichenmissbrauch ohne Verzug unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen der Geschäftsführung der GÜB mitzuteilen (Abschnitt 6.2 der Gütezeichensatzung), damit die Verletzung auf geeignete Weise verfolgt werden kann.

9.2 Vertragsstrafe

Führt ein Mitglied das Gütezeichen unberechtigt oder überlässt es dieses einem Dritten zum Gebrauch oder gestattet diesem die Zeichenbenutzung auf andere Weise, so wird für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in einer vom Vorsitzenden festzulegenden Höhe bis zu 5.000,00 EUR fällig. Etwaige, sich aus dem Missbrauch außerdem ergebende Rechtsfolgen werden dadurch nicht berührt.

10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regel dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.

11 Übergangsregelungen

11.1 Inkrafttreten

Diese Gütezeichensatzung ersetzt ihre bisherigen Fassungen sowie die zugehörigen „Besonderen Bestimmungen“. Sie tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

11.2 Bisherige Verleihungsfristen

Verleihungsfristen, die sich aus anderen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Regelungen ergaben oder ergeben, sind von dieser Gütezeichensatzung nicht betroffen und gelten unverändert fort.

11.3 Bestandsschutz für bestehende Gütezeichen

Bestehende Gütezeichenurkunden behalten bis zu dem auf ihnen genannten Ablaufdatum ihre Gültigkeit. Sind die Voraussetzungen dieser Gütezeichensatzung nach Ablauf der Frist nicht mehr gegeben, so endet dann das Recht auf Benutzung des Gütezeichens.

Berlin, 1. April 2011

gez. Dipl.-Ing. Siegfried Bepple, Obmann des Fachausschusses Instandsetzung

gez. Dipl.-Ing. Uwe Grunert, Leiter des Anerkennungsbereichs Instandsetzung der GÜB

gez. Dipl.-Oec. Andreas Schmieg, Vorstandsvorsitzender der GÜB